

Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Reupzig

Der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig hat in seiner Sitzung am 06.02.2003 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) über die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume beraten und beschlossen.

§ 1 Entgelttatbestand

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume:

- Kulturraum

im Rahmen der Benutzerordnung werden Nutzungsentgelte erhoben.
Entgeltpflichtig ist jeweils der Veranstalter oder Benutzer.

§ 2 Nutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelte für Gemeinschaftsräume:

Die Nutzungsentgelte werden nach Größe der benutzten Gemeinschaftsräume berechnet, wobei die Größe der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Sie betragen:

- 100,- EUR für die Nutzung ab dem Tag vor der Feierlichkeit 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 14.00 Uhr
- 3,- EUR für jede weitere Stunde

2. Reinigung:

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume hat die von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten von Dritten vorgenommen.

3. Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume durch Vereinigungen und Organisationen:

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen, ortsansässigen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind die öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters.

Für Veranstaltungen jeglicher Art haben die ortsansässigen Vereine, Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V., Sportverein Reupzig, eine Pauschale pro Jahr von 77,- EUR zu zahlen.

§ 3

Bezahlung der Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind nach Erhalt des Entgeltbescheides innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zu zahlen.

Gegen diesen Entgeltbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung einer Veranstaltung nach dieser Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten sowie bei Veranstaltungen, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Nutzungsentgelte durch die Gemeinde.
2. Diese Entgeltsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reupzig, 07.02.2003

gez. Burghause
Bürgermeister

Siegel